

Fremdenbücher zu halten und sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden und über Nacht bleibenden Fremden in dieselben durch Ausfüllung sämtlicher Kolonnen des Buches längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft gehörig eingetragen werden. Die Bücher selbst werden den Wirten von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert und sind an die Letztere wieder abzuliefern, nachdem sie vollgeschrieben oder sonst unbrauchbar geworden sind. Vorsätzliche Beschädigungen des Fremdenbuchs und unvollständige oder wahrheitswidrige Einträge in dasselbe, soweit hierbei dem Wirte oder den ihn vertretenden Personen eine Verschuldung zur Last fällt, oder die Beifügung unpassender, dem Zwecke des Fremdenbuchs nicht entsprechender Bemerkungen werden nach § 17 des Regulativs bestraft. Die Gastwirte und Herbergsinhaber sind verpflichtet, ihre Fremdenbücher den revidierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu geben. — § 11. Die in § 10 bezeichneten Quartiergeber haben alle bei ihnen einkehrenden Fremden spätestens am Tage nach der Ankunft bis vormittags 10 Uhr bei der Polizeibehörde schriftlich anzumelden, auch die Abmeldung der wieder abgereisten Fremden binnen 24 Stunden nach der Abreise schriftlich zu bewirken. Zu diesen Meldungen haben sie sich der vorgeschriebenen Formulare, welche ihnen von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert werden und deren erste 3 Kolonnen von den Fremden eigenhändig auszufüllen sind, zu bedienen. Für einen Fremden, der nicht schreiben kann, hat der Quartiergeber den Meldezettel auszufüllen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß der betreffende Fremde des Schreibens unkundig sei. Fremde, welche in die Fremdenzettel über ihre Person u. falsche Angaben eintragen oder eintragen lassen, werden nach § 17 des Regulativs bestraft. — § 12. Einwandernde Gewerbsgehilfen haben den Wirten, bei denen sie einkehren, ihre Wanderlegitimationen zu behändigen und sind, dafern sie über 24 Stunden hier verweilen, verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde anzumelden; treten dieselben hier in Arbeit, so leiden auf sie die Bestimmungen in § 1 Anwendung. Die Wirte, bei denen einwandernde Gewerbsgehilfen einkehren, sind verbunden, denselben sogleich nach deren Ankunft ihre Wanderlegitimationen abzufordern und solche aufzubewahren. Ueberdies haben sie darauf zu sehen, daß zugewanderte oder arbeitslos gewordene Gewerbsgehilfen nicht über 24 Stunden hier verweilen. — § 12^a. Die in Privathäusern absteigenden Fremden (sogen. Besuchsfremde) sind nur dann, wenn sie länger als 14 Tage hier zu bleiben beabsichtigen, jedenfalls aber längstens am 15. Tage nach der Ankunft, wenn sie so lange anwesend sind, mündlich oder schriftlich anzumelden. — § 12^b. Die Anmeldung der Fremden (§ 11 fl.) erfolgt gebührenfrei. Nur dann, wenn der Fremde einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt nimmt, ist für ihn von seinem Quartiergeber eine Anmeldebescheinigung gegen Erlegung der in § 15^a bemerkten Gebühr zu lösen. — § 12^c. Fremde, welche hier eine selbständige Wohnung, wenn auch nur vorübergehend und auf kurze Zeit nehmen, unterliegen den Bestimmungen unter I des Regulativs. — § 12^d. Wer über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat die Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel der Polizeibehörde versehenes Exemplar zurück; das letztere darf jedoch dem Fremden nicht ausgehändigt werden.

III. Die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend.

§ 13. Dienstherrschaften haben die von ihnen angenommenen Dienstboten binnen 3 Tagen vom erfolgten Dienstantritte an bei der Polizeibehörde an- und die abgehenden Dienstboten binnen 24 Stunden ebendasselbst abzumelden. — § 14. Dienstlos sich hier aufhaltende sowie verheiratete Dienstboten, welche einen eigenen Haushalt in hiesiger Stadt führen, unterliegen den das Einwohnerwesen betreffenden Bestimmungen. Es ist daher schlechterdings untersagt, dienstloses mit einem Anmeldebeschein nicht versehenes Gesinde aufzunehmen.

IV. Gebührensätze.

§ 15. Es sind zu entrichten: a) 50 \mathfrak{A} für eine auf bleibenden Aufenthalt ohne Zeitbeschränkung auszufertigende Anmeldebescheinigung, b) 25 \mathfrak{A} für einen Eintrag in das Gesindezeugnisbuch, einen Gestundungsschein (d. h. eine Interimskarte bis zur Beibringung der erforderlichen Legitimation), sowie jede andere Art Bescheinigung, welche auf Grund des gegenwärtigen Regulativs auszustellen ist. — § 16. Von Entrichtung der Gebühren in § 15 sub a sind nur befreit: Mitglieder und Beamte hiesiger königlicher Behörden und die hier garnisonierenden Militärpersonen, sowie die zu Schwurgerichtssitzungen einberufenen Geschworenen während der Sitzungsperiode, endlich Familienangehörige, welche zum Besuche ihrer Eltern oder Verwandten hierher kommen.

V. Strafbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit Geldstrafen von einer Mark bis zu fünfzig Mark für den einzelnen Kontrventionsfall bestraft.

§ 18. Mit dem Eintritte dieses Regulativs sind alle früheren, das Einwohner- und Fremdenwesen für die Stadt Bautzen betreffenden Vorschriften der hiesigen Stadtpolizeibehörde außer Wirksamkeit gesetzt.

Bautzen, am 11. Januar 1876.
28. August 1885.

Der Stadtrat.